

SATZUNG

des Vereins „ Eisenbahn-Club Euskirchen e. V. “

Die Änderung der Satzung vom 16. Januar 1989 wurde am 15. Juni 2001 durch den Vorstand neu überarbeitet.

§ 1

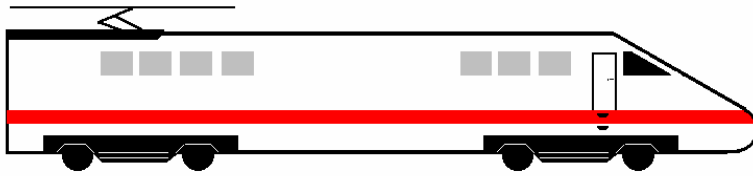
Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Eisenbahnclub Euskirchen**“ mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Vereinssitz ist Euskirchen.
3. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Euskirchen, im Vereinsregister unter der VR Nr. 655.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß von Personen, die am Eisenbahnwesen - am Vorbild und Modell - interessiert sind.
3. Der Verein möchte seinen Zweck erreichen durch:
 - a) Information der Mitglieder und der Allgemeinheit über das Eisenbahnwesen und seine historische Entwicklung bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung des hiesigen Raumes.
 - b) Aufbau einer vereinseigenen Fachbibliothek für die Weiterbildung der Mitglieder und der Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus der Vergangenheit und der Gegenwart.
 - d) Kontaktpflege, Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher Zielsetzung einschließlich der Schienenverkehrsunternehmen, insbesondere der Deutschen Bahn AG und öffentlichen Einrichtungen.



ECE

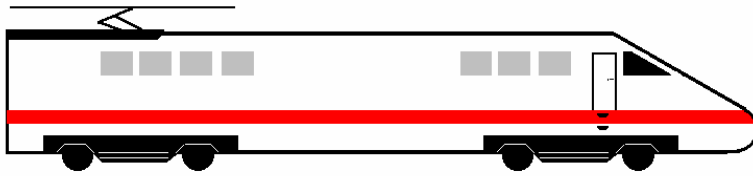
Eisenbahnclub Euskirchen e. V.

- e) Durchführung von Excursionen und Studienfahrten.
 - f) Evtl. Erwerb, Erhaltung und Betrieb historisch wertvoller Schienenfahrzeuge und Gebäude als technische Kulturdenkmäler.
 - g) Bau- und Betrieb von Modelleisenbahnanlagen.
 - h) Förderung der Jugendarbeit in Bezug auf Modellbau, Technik, Eisenbahnwesen und Geschichte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden. Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod, oder durch Liquidation einer juristischen Person.
 - b) durch Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Jahresende. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise schadet, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - d) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - e) Der Ausschluß entbindet nicht von fälligen Beitragszahlungsverpflichtungen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluß. Das



ECE

Eisenbahnclub Euskirchen e. V.

ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

5. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
6. Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu.

§ 4

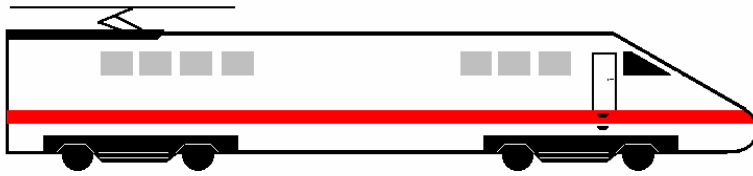
Erwerb und Verlust der Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden. Das Fördermitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.
4. Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf ein aktives und passives Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod, oder durch Liquidation einer juristischen Person.
 - b. durch Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Jahresende. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
 - c. durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise schadet, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - d. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - e. Der Ausschluß entbindet nicht von fälligen Beitragszahlungsverpflichtungen.
6. Mit Beendigung der Fördermitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluß. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.
7. Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins, soweit solche für einen besonderen Zweck geschaffen sind, teilzunehmen.



ECE

Eisenbahnclub Euskirchen e. V.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

Die Einrichtungen und Anlagen des Vereins sind pfleglich zu behandeln.

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

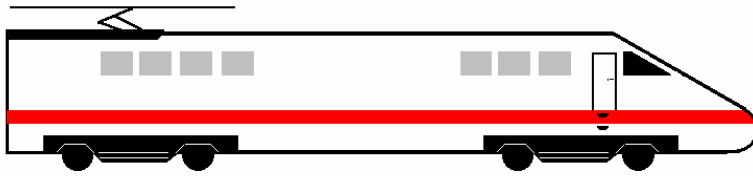
§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins „Eisenbahnclub Euskirchen e.V.“ wird alle drei Jahre in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann auf einstimmigen Wunsch in offener Abstimmung erfolgen. Ein Verbot der offenen Abstimmung genügt, wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Des weiteren gehören zum Vorstand:

- c) der Kassierer
 - d) der Schriftführer
 - e) 3 Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
4. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen, Personen für bestimmte Aufgaben ernennen.



ECE

Eisenbahnclub Euskirchen e. V.

5. Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

§ 8

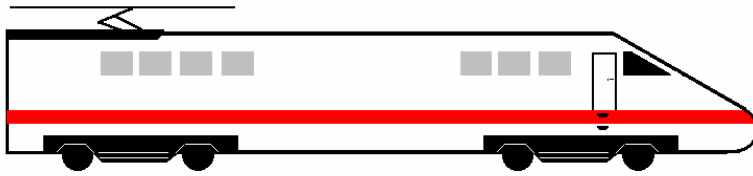
Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - f) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern

§ 9

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - b) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten
 - c) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit einer kurzen Begründung zwei Wochen vor deren Zusammentritt dem Vorstand vorliegen.



ECE

Eisenbahnclub Euskirchen e. V.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung mit „2/3“-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist.
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluß zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und bei Wahlen Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen durchzuführen sind.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

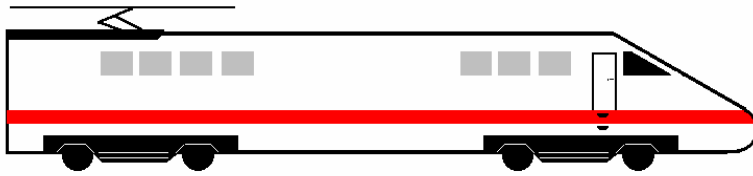
Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 11

Beschlußfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine zweidrittel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte (50%) der stimmberechtigten Mitglieder und eine zweidrittel Mehrheit der Stimmen erforderlich.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat. Bei Vorstandswahlen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.



ECE

Eisenbahnclub Euskirchen e. V.

5. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen und sind vom Vorsitzenden/Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Wird in der nach § 8 Absatz b einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
2. Aufgabe der Liquidatoren ist es, das Sachvermögen des Vereins in Barvermögen zu kapitalisieren.
3. Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird einer gemeinnützigen, karitativen Einrichtung im Kreis Euskirchen zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch in gleicher Weise bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes.
4. Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

§ 13

Haftung

Für fremdes Eigentum, welches in den Verein mitgebracht wird, übernimmt der Verein keine Haftung.

Bei Schäden, die durch Fahrten mit privaten Fahrzeugen oder Tätigkeiten im Vereinsauftrag entstehen haftet der Verein, für Schäden des Geschädigten, sofern keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Der Verein verzichtet insoweit auf die Inanspruchnahme des Ersatzpflichtigen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Euskirchen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen in Kraft.

Euskirchen, den 19. Juni 2002